

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Klimaschutz  
Referat 29 (Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes)  
zu Hdn. Herrn Dr. Sachs  
Postfach 4107  
30041 Hannover»

MU 29-22002/1/19/12

Hannover, 13.01.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht; Verbändebeteiligung nach § 31 GGO**

Sehr geehrter Herr Dr. Sachs,

der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Niedersachsen + Bremen begrüßt den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes, zumal einige Punkte, die von uns in früheren Stellungnahmen angesprochen wurden (Bsp. Bedeutung des Landschaftsprogramms), in dem jetzigen Entwurf aufgenommen wurden.

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf konzentriert sich der BDLA Niedersachsen + Bremen vorrangig auf die Themenfelder des Entwurfs, die seit vielen Jahren im Kontext zu wichtigen Tätigkeitsbereichen seiner Mitglieder stehen. Der BDLA missbilligt die ausdrücklich hervorgehobene Freistellung vom flächendeckenden Erfordernis der Landschaftsplanung. Damit widerspricht der Gesetzgeber der im Naturschutzgesetz angelegten Systematik. Im Abschnitt 1 des Naturschutzgesetzes erfolgt die Formulierung der (allgemeinen) Ziele des Naturschutzes. Folgerichtig regelt Abschnitt 2 (Landschaftsplanung) die Konkretisierung dieser notwendigerweise zunächst allgemein gehaltenen Ziele des Naturschutzes durch das Planungsinstrument des Naturschutzes, der Landschaftsplanung, für die überörtliche und örtliche Ebene. Unterbleibt diese Konkretisierung oder wird dieses Erfordernis abgeschwächt, verzichtet der Naturschutz auf die passgenaue und flexible Ausgestaltung seiner Ziele, was vor dem Hintergrund eines dynamisch verlaufenden Landschaftswandels, zunehmender Nutzungskonkurrenzen und Akzeptanzprobleme z. B. für die Ziele der Energiewende völlig unverständlich ist. Dies widerspricht im Übrigen der eigenen Naturschutzstrategie. In diesem Zusammenhang bleiben Regelungsmöglichkeiten ungenutzt, die sowohl einen flexiblen Einsatz des Instruments ermöglichen (Teillandschaftspläne, Übernahme von Aussagen der Landschaftsrahmenplan-Ebene auf der nachfolgenden Stufe) als auch den besonderen Beitrag zur Klimafolgenanpassung nutzen könnten. Aus Sicht der Planungspraxis freiberuflicher Landschaftsarchitekten

bdla-Landesgruppe  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 99877510  
Fax: 0541 99877511  
[niedersachsenbremen@bdla.de](mailto:niedersachsenbremen@bdla.de)  
[www.bdla.de/niedersachsen-bremen](http://www.bdla.de/niedersachsen-bremen)

werden effiziente Lösungsmöglichkeiten vertan, die die Landschaftsplanung bietet, um zügig und sachgerecht die Umweltprüfung von Plänen der Raumordnung und Bauleitplanung zu bewältigen, wenn diese mit der Landschaftsplanung verknüpft werden.

### **Zu den Regelungen des Entwurfs im Einzelnen:**

#### **Zu § 3 „Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan“ und § 4 „Landschaftspläne und Grünordnungspläne**

##### **Verknüpfung zur Raumordnung stärken:**

- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §9) stellt klar, dass die Landschaftsplanung auf die jeweiligen Planungsebenen der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnungspläne, Bauleitpläne) ausgerichtet ist, also auf die Landes- (Landschaftsprogramm), die Regional- (Landschaftsrahmenplan), die Flächennutzungsplanung (Landschaftsplan) oder den Bebauungsplan (Grünordnungsplan) zu beziehen und zu berücksichtigen ist. Diese Anbindung an das System der räumlichen Gesamtplanung gewährleistet, dass die aus den allgemeinen Zielen und Grundsätzen zu konkretisierenden Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege inhaltlich und maßstäblich angepasst an die jeweilige Planungsebene dargestellt und begründet werden (vgl. auch §§ 10 und 11 BNatSchG). Aus diesen Erwägungen heraus, ist die Drei-(Vier-) Gliedrigkeit der Landschaftsplanung gerade für den Flächenstaat Niedersachsen anzuwenden, um so eine umfassende Grundlage für ein „vorsorgendes Handeln“ im Sinne § 8 BNatSchG überörtlich und örtlich zu erreichen.

##### **Zu § 3 (2) Landschaftsrahmenplan**

- Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung sollte an die Fortschreibung der Raumordnung gekoppelt sein. Die Inhalte von Landschaftsrahmenplanung und Raumordnung sind stärker zu verzahnen wie dies in § 9 BNatSchG (3) +(5) im Sinne einer „Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung“ festgelegt ist. Ihre Wirkung kann die Landschaftsrahmenplanung nur dann entfalten, wenn Sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Plänen der Raumordnung erstellt wird. Nur dann ergibt sich auch eine entsprechende inhaltliche Wirkung für die Regionalen Raumordnungsprogramme sowie eine Aufwands-, Zeit- und Kostenminimierung für zugehörigen Umweltprüfungen. Derzeit ergeben sich zeitliche Differenzen zwischen Landschaftsrahmenplänen und fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsplänen von über 20 Jahren (vgl. die Aufstellung zum Stand der Landschaftsrahmenplanung des NLWKN und zum Stand der Regionalplanung des ML)! Für die notwendige Konkretisierung inhaltlicher Anforderungen, des Aufstellungsverfahrens und der Fortschreibungspflicht<sup>1</sup> sollte die Möglichkeit zur Einführung untergesetzlicher Regelungen (Erlass, Verordnung) in § 3 aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Formulierung des Runderlasses d.MU v. 01.06.2001 dargelegten Gründe für eine Fortschreibung unter Pkt. 4.6: „Bei der Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms haben der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen eine herausgehobene Bedeutung. Der Landschaftsrahmenplan liefert dazu die wesentlichen fachlichen Grundlagen und Zielvorstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Lösung räumlicher Nutzungskonflikte. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist daher so rechtzeitig fertig zu stellen, dass sie für die Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zugrunde gelegt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen derjenigen Städte, die Träger der Regionalplanung sind. Eine Übernahme von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in die Regionalplanung ist in diesen Fällen auf den Flächennutzungsplan be-

#### **Zu § 4 „Landschaftspläne und Grünordnungspläne“**

- Die flächendeckende Aufstellungspflicht von Landschaftsrahmenplänen ist eine fundierte Grundlage bei der Abwägung einer Gemeinde hinsichtlich Art und Umfang der Aufstellung eines Landschaftsplans entsprechend einer klaren Planungshierarchie. In Inhalt und Darstellungsgenauigkeit unterscheidet sich die gröbere Landschaftsrahmenplanung (Zielmaßstab M 50.000 [ggf. 1:25.000 für kreisfreie Städte]) eindeutig von der örtlich genaueren Landschaftsplanung (Zielmaßstab M 1: 10.000). Daher kann die Landschaftsrahmenplanung die örtliche (Landschafts-)Planung lediglich vorbereiten und rahmengebend beeinflussen, nicht aber ersetzen.
- Das Besondere der Landschaftsplanung und in der weiteren Detaillierung der Grünordnungsplanung ist ihr gesamträumlicher Charakter im Gegensatz zu den einzelnen sektoralen Fachplanungen bzw. zu räumlichen Teilplänen (z. B. Bebauungsplänen, Abwasserplänen usw.). Dieser gesamträumliche Ansatz der Landschaftsplanung umfasst in der Betrachtung einer Gemeinde situationsabhängig eine Vorgehensweise mit inhaltlich und räumlich unterschiedlicher Detailschärfe. Bei einem derartigen zweistufigen Vorgehen sind durchaus problembezogene Teillandschaftspläne denkbar, die unter bestimmten Schwerpunkten wie Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten, Freiflächenversorgung, Stärkung der landschaftsbezogenen Erholung, Imageförderung, Einrichtung eines Kompensationspool usw. erstellt werden. Die Voraussetzungen hierfür sollten im Scoping geklärt werden.
- Derzeit bildet Niedersachsen bundesweit mit großem Abstand das Schlusslicht hinsichtlich aufgestellter örtlicher Landschaftspläne (Christian Stein et al., Stand der örtlichen Landschaftsplanung in Deutschland, Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (8), 2014, 233-240). Dieser Zustand steht im eklatanten Widerspruch zu den selbstgesteckten umweltpolitischen Zielen der Landesregierung und den Zielen ihrer Naturschutzstrategie. Naturschutz wird für die Bürger auf der örtlichen Ebene konkret und greifbar. Deshalb ist ein gegenüber den flexiblen Aufstellungserfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes durch völlige Regelungsabstinenz zur Aufstellung von Landschaftsplänen völlig unverständlich. Der Landesgesetzgeber sollte vielmehr gegenüber den Gemeinden deutlich machen, dass auch sie für die Unterstützung der Ziele des Naturschutzes einen Beitrag zu leisten haben. Durch ein aktuelles Landschaftsprogramm und aktuelle Landschaftsrahmenpläne erleichtert das Land den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erstellung von Landschaftsplänen, die sie für das Ziel eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erbringen haben.

#### **Zu § 5 „Eingriffe in Natur und Landschaft“**

- Die Streichung von § 5 wird begrüßt

---

schränkt. Eine Fortschreibung ist nicht erforderlich, wenn zum oben genannten Zeitpunkt die Erstellung der Vorentwurfsfassung des Landschaftsrahmenplans nach Nr. 4.3 Abs. 1 erst weniger als drei Jahre zurückliegt. Unabhängig davon ist eine Fortschreibung erforderlich bei einer wesentlichen Änderung des Zustands von Natur und Landschaft oder der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Plangebiet.“

**Zu § 22(4)**

- Die Streichung und „Neuaufnahme“ in § 24(2) wird begrüßt.

**Zu § 34 „Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege“**

- Die Ergänzung in Absatz 1 wird begrüßt

**Zu § 39 „Betretungsrecht“**

- Die Pflicht zur „rechtzeitigen“ Ankündigung auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit „Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- und Biotoperfassungen und ähnlichen Arbeiten“ (s. § 39 Satz 2. NAGBNatSchG) wurde sinnvoll ergänzt und wird begrüßt.
- Auf Zustimmung trifft auch der Satz 3, dass es ausreicht, bei mehr als zehn Betroffenen die Betretung öffentlich anzukündigen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Grobmeyer, Vorsitzender bdla Niedersachsen+Bremen